

Prager Frieden

aus Wikisource, der freien Quellensammlung

Editionsrichtlinien

- Als Grundlage dienen die Wikisource:Editionsrichtlinien.
- e über a, o und u werden als moderne Umlaute transkribiert.
- Die im laufenden Text etwas größer gedruckten Passagen werden durch Fettdruck wiedergegeben.

Alle redaktionellen Texte dieses Projektes stehen unter der Lizenz CC-BY-SA 2.0 Deutschland
(<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/2.0/de/>)

[1]

Abdruck

Deß

FriedensSchlusses /

Von der Röm. Käys. Mayt. vnnd

Churfürstl. Durchl. zu Sachssen / etc.

zu Prag auffgerichtet /

Den 20./30. Maij Anno

1635

Erstlich Gedruckt zu Dreßden durch Gimel

Bergen / Churf. Sächß. Buchdruckern.

Jetzo zu Frackfurt an der Oder bey Michael Kochen

nachgedruckt.

Anno ut supra

[2] [3] Kundt vnd zu wissen sey hiermit Jedermänniglichen / Nach dem die Röm: Käys: auch zu Hungarn vnnd Böheimb Königl. May. etc.^[1] vnser allernädigster Herr / als OberHaupt / gantz eyfferig dahin getrachtet / vnd die Churfürstl: Durchl: zu Sachssen^[2] / etc. als eine vornehme Seule deß heiligen Römischen Reichs / darzu trewlich cooperiret, wie vnd auff was masse doch ein Christlicher / allgemeiner / erbarer / billicher vnnd sicherer Friede in dem heiligen Römischen Reich wieder

auffgerichtet / vnd dasselbe / nach so vielen lang gewehrten Kriegen / vnd darüber außgestandenem Elend / Noth vnnnd Zerstörung / erquicket / der Blutstürtzung einsten ein Ende gemacht / vnd das geliebte Vaterland der hochedlen Deutschen Nation vom endlichen Vntergang errettet werden möchte /

Daß Sie darauff vnd zu solchem heilsamen gemeinnützigen Ende / weil man bey diesem leidigen Vnwesen / vnd sonderlich wegen dero auffs Reichs Bodem sich noch befindenden Außländischen Nationen vnnnd Kriegspartheyen / zu keiner allgemeinen Reichs- oder andern gemeinen Versamblungen sicherlich gelangen können / beyderseits dero Rätthe vnd Gevollmächtigte /anfänglich nacher Leutmaritz^[3] / von dannen nacher Pirna / vnd endlich auff Praga geschickt / vnnnd sich dem Reich zu Nutz vnnnd Ehren / der Deutschen Nation, vnd beyderseits respective Königreichen / Chur-Fürstenthumb / Landen vnd Leuten zu Trost vnd Rettung / vnd dem gemeinen Wesen zum besten / nachfolgenden gemeinen FriedenSchluss vergliechen vnd vertragen haben.

Anfänglich bleibt es / wegen der Mediat Stifft / Clöster vnd anderer Geistlichen Güter / vnnnd deren sämptlichen Zubehörungen / welche der Augspurgischen Confession-Verwandten Chur: Fürsten vnd Stände deß Heil: Röm: Reichs Vorfahren / noch vor dem auffgerichteten Passawischen Vertrag^[4] oder ReligionFrieden eingezogen / vnd innengehabt / bey dem klaren Buchstaben vnnnd Verordnung deß angeregten hochbetewerten ReligionFriedens allerdings vnd durchaus. [4] Was aber anlangen thut die Immediat^[5] Stifft vnd Geistliche Güter / so vorm Passawischen Vertrag oder ReligionFrieden^[6] eingezogen worden / so wol auch diejenige Stifft vnd Geistliche Güter / welche nach gedachtem Passawischen Vertrag oder ReligionFrieden in der Augspurgischen Confessions Verwandten Gewalt kommen / die seyn gleich Mediat oder Immediat, (darunter dann auch die freyen Weltlichen Stifft / so dann die Meisterthumb vnnnd Commenthureyen der Ritterlichen hohen Orden mit begriffen) ist es endlich dahin verhandelt / daß dieselben jetzt bemelten Chur: Fürsten vnnnd Ständen / so viel Sie deren Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo^[7] / besessen vnd gebrauchet / nichts ausgeschlossen / wie es auch genandt werden möchte / ohne einigen An- vnnnd Zuspruch / vnter was Praetext, Schein oder Vorwenden auch solches geschehen könnte oder möchte / auff **Viertzig Jahr** / von dato dieser beschlossenen Vergleichung an zu rechnen / geruhiglich verbleiben / auch was einem vnd andern eine zeithero daran eingezogen vnd Sie entsetzt / völlig vnd plenarie, jedoch ohne Erstattung einiger Nutzung / Schaden oder Vnkosten / die ein Theil an dem andern praetendiren wolte / restituirt werden.

Vnnnd will am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. etliche Bisthümbe vnnnd andere Geistliche Güter / so nach außweisung dieses FriedenSchlusses / den Augspurgischen Confessions Verwandten auff obbemelte Viertzig Jahr bleiben

sollen / mit Einquartierung vnd Kriegsvolck beleget / oder wider derselbigen Inhabere Rescript, Befelch vnnnd Verordnung ergangen seyn mögen. Damit nun vber kurz oder lang kein zweiffel entstehe / ob durch solche Einquartirungen vnd dergleichen militarische Ordinantien, als auch Rescript vnd Befelch / der Inhabere Possels geändert / oder dermassen geschwächt zu seyn erachtet werden könte / das dieselbige Stifft vnter des vorhergehenden Paragraphi disposition nicht mehr gehörig weren: Als hat man sich dahin verglichen / das vorbesagte KriegsEinquartirung vnd dergleichen militarische Ordinantien, auch Rescript, Verordnung vnd Befelch / so in bemelten Stifften ergangen / keines weges zu Nachtheil / weniger zu auffhebung der Innhabung / welche in oft besagten Stiffteren vnd andern Geistlichen Güttern der Augspurgischen Confession zugethane Stände / vermöge erlangter Postulationen oder Electionen, noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt / gemeint seyn / sondern vnerachtet [5] alles dessen / die jenige für Innhaber zu halten / vnd der Disposition des nechstvorhergehenden Paragraphi zu geniessen haben sollen / inn deren Namen noch am besagten 12. Novembris stylo novo Anno 1627. die Regierung desselben Bisthums / Stiffts / Closters / oder andern Geistlichen Guts würcklich geführet worden.

Jedoch nehmen Ihre Käys: May: hiervon expresse auß die jenige Stifft / Clöster / Kirchen / vnnnd andere Geistliche Gütter / welche den Catholischen auff die von beyden Theilen Judicialiter eingebrachte Acta vnd Utring; beschehene Submission (dahin auch vnter andern der sämptlichen Herren Churfürsten Anno 1627. zu Mühlhausen eröffnetes Bedencken gehet) in einem vnd andern Particularfall durch Gerichtlich publicirte Vrtheil / an jhrem Keyserlichen Hoff oder Cammergericht zu Speyer / vor vnd nach dem 12. Novembris stylo novo Anno 1627. zuerkant / vnd etwa vmb dieselbe Zeit noch nicht zur Execution gebracht. Dann solche sollen nochmals dem Standt Rechtens vnterworfen bleiben / vnd der Execution halben ergehen / was sich nach außweisung des Religion: vnd Landfriedens wird gebühren.

Es soll aber bey den jenigen Stifften vnd Geistlichen Güttern / von welchen obiger § **Was aber anlangen thut etc.** disponirt, Zeit wehrender verwilligter Vierzig Jahren / in Geist: vnnnd Weltlichen Sachen / in dem Standt / wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gewesen / allerdings verbleiben / auch / die Religion betreffend / beym Exercitio der Catholischen Religion / Item den Mensibus Papalibus, Primariis Precibus, Canonicaten, Praebenden vnd Beneficien an denen Orten / wo angeregte Catholische Religion / vnnnd was jetzo vorgehend mehr gemeldet / am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. noch inn Vbung gewesen / darbey gelassen / ins künfftig auch noch weiter observirt / deßgleichen die Clöster vnd Religiosen / so dieselbe Zeit

von den Catolischen versehen worden / auch hinführo ihnen vnPERTUBIRT gelassen / da einige Enderung darsieder damit gemacht / solche wieder abgethan / vnd alles in den Standt / wie es Anno 1627. den 12. Novembris stylo novo gewesen / wieder gesetzt / vnnd für die Catholische erhalten / auch wann erwann in denselben Clöstern ein Catholischer abstürbe / ein anderer an dessen Stelle genommen / vnd wieder dieses alles die Catholische keines weges gravirt / auch kein Eintrag vnTER einigem Praetext, Schein oder Vorwenden dargegen gestattet / oder einiges darwider lauffendes [6] Statutum, Juramentum oder Capitulation gültig seyn / gut geheissen oder allegirt werden.

In specie sollen die obgemeselte Stifft vnd Dom Capitul diese Viertzig Jahr vber bey jhrem Stand / Wesen / Rechten / vnnd Gerechtigkeiten / insonderheit in causa vacantiae bey jhren Electionen vnd Postulationen vnverhinderlich gelassen / dieselbige Electionen vnd Postulationen auch / die weren nun seithero des 12. Novembris stylo novo Anno 1627. auff Catholische oder Augspurgische Confessions-Verwandte vorgegangen / oder möchten ins künfftig / so lang die bewilligte Viertzig Jahr weren / entweder auff Catholische oder Augspurgische Confessions Verwandte fallen / nicht angefochten werden / vnnd es ohn einiges Disputat, ob der Electus oder Postulatus der Catholischen Religion oder Augspurgischen Confession zugethan / diese Viertzig Jahr vber sein verbleiben darbey haben. Jedoch aber in solchen Stifften / es sey gleich bey Lebzeiten des Inhabers oder sede vacante die Election oder Postulation geschehen / oder falle noch künfftig auff einen Catholischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten / vigore hujus Pacti publici, bey dem jenigen Religionsstand / sowohl die Catholische Religion / ingleichen die Mense Papales, Preces primarias, Canonicaten, Praebenden vnnd Beneficien, Clöster vnnd Religiosen / als die Augspurgische Confession betreffende / allerdings vngeändert gelassen werden / wie es sich im selbigen Stifft noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. befunden.

Anlangend die Sessiones vnnd Vota bey den Reichs: vnnd Deputation: auch Cammergerichtlichen Visitation: vnnd Revision Tügen / deren sich sonst die Augspurgischen Confessions verwandte Stände / wegen der inn jhrer Inhabung begriffenen / oder krafft dieses Frieden- Schlusses wieder dahin gelangenden Immediat Stiffts / hetten gebrauchen wollen / ist es darbey verblieben / daß dieselbe Sessiones vnd Vota die benante Viertzig Jahr vber beyseits gestellet vnd dieselbe Conventus vnnd Verrichtungen nichts destoweniger von der Käy: Mayt: vnd andern darzu gehörigen ReichsStänden / respective außgeschrieben / fortgestellt vnd verrichtet werden sollen. In den Kreysen aber / wo die Augspurgische Confessions Verwandte Stände / als Inhabere eines oder mehrer Immediat Stiffts / Sessiones vnd Vota hergebracht / sollen sie Ihnen wie vor

diesem: also auch künfftig die verglichene Viertzig Jahr vber / gelassen werden. [7] Damit auch nach verflussung der so oft-angezogenen Viertzig Jahren / die liebe Posterität / vmb all solcher so lang vnd fern hinauß gestillter Strittigkeitn willen / nicht abermals in Vnruhe vnnnd Weiterung gerathe / sondern vielmehr gute Liebe vnd Einigkeit erhalten werde / So solle noch vor außgang der bewilligten Viertzig Jährigen Zeit / durch zusammensetzung friedliebender Stände von beyderley Religionen inn gleicher Anzahl / oder dero hierzu bevollmächtigter Rätthe / Botschafften vnd Abgesandten / alle eusserste Bemühung / Sorg vnnnd Fleiß dahin angewendet werden / ob die Sache / angeregter Geistlicher Gütter halber / mit beyder Theil belieben / auff einmal könt zu grund verglichen werden. Darmit aber dieselbe Vergleichung nicht gar zu lang / vnd fast biß auff die letzte Zeit gespart werde / So solle sie auffs längst innerhalb den nechsten Zehen Jahren von dato vorgenommen / vnnnd so viel als Mensch- vnd müglichen ist / zu ende gebracht werden: Jedoch gantz vnverkürtzt vnnnd vngeringert deren / über solche Zehen Jahr / an denen bewilligten Viertzig Jahren alsdann noch restirender Zeit.

Würde aber solches nicht erfolgen / so sol nach Außgang der bemelten Viertzig Jahren / jeder Theil in dem jenigen Rechten stehen / welches er den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. gehabt hat / sich desselbigen / so gut oder schwach er damals gewesen / Gütlich oder Rechtlich zu gebrauchen. Vnd sol deßwegen kein Theil wieder den andern / vnerkantes ordentlichen Rechtens / zu den Waffen greiffen / die Röm. Käy. Mayt. auch solches andern zu thun nicht gestatten / weniger für sich die Stände darmit beschweren.

Vnd behalten Ihre Keys: Mayt: für sich / vnd dero Nachkommen am Reich / als Ober Haupt / Ihr / auff den fall der Nichtvergleichung / oder weitem Strittigkeiten / die gebürende Hoheit vnd Jurisdiction, vnd die strittige Fälle zwischen denen Partheyen / so wol an dero Keyserlichem Hoff (doch mit zuziehung etlicher Churfürsten vnd Stände des Reichs Rätthe / von gleicher Anzahl beyder / der Catholischen Religion vnd Augspurgischer Confession zugethan / welche jhrer Pflicht / darmit Sie ihren Herren sonst verwandt / zu diesem Actu zuvorher erlassen / vnd in diesen Sachen in besondere Eydespflicht zur justitz, darinnen ohne einiges ansehen der Person / vnd welcher Religion ein oder andere Parthey zugethan / dem ReligionFrieden vnd Reichs Constitutionen gemeß / zuverfahren / genommen werden sollen) als an dero Keyserlichem Cammergericht / [8] allenthalben nach vorgehender gnugsamer Verhör / vnnnd vermittelt ordentlicher Process, in jeder Sach absonderlichen zuerörtern / wie auch die Manutention deß Religion- vnd Prophan Friedens / tragenden Keyserlichen hohen Ambts wegen / vnnnd nach außweisung der Reichs Abschiede vnd Keyserlichen Wahl Capitulation, zu exerciren / billich zuvor.

Denen Catholischen sol weiter nichts von ihren Ertz: Stifft / Clöstern vnd andern Geistlichen Gütern / die Sie noch am 12. Novembris stylo novo Anno 1627. innengehabt / oder auch vermög dieses Friedens Schlusses / wieder bekommen / sollen demselbigen zugegen im wenigsten entzogen / sondern da Ihnen etas weiter genommen / oder abgestrickt würde / sollen Sie dessen alsbald vnverzüglich restituirt werden. Da Sie auch sonst wider den Religion vnd Prophan: oder auch diesen Frieden inn etwas beschwert würden / sollen Sie befugt seyn / deßwegen Ihr Key. Mayt. an dero Keyserlichem Hoff / oder bey dem Keyserlichen CammerGericht anzulangen / Die sollen dann / nach außweisung des Religion: vnnnd Prophan: oder auch dieses Friedens / vnnnd anderer Reichs Constitutionen vnnnd Ordnungen / die heilige Justitz administriren.

Ebenmessig sol es auch gehalten werden mit den Augspurgischen Confessions Verwandten / das nemblich Ihrer keiner wieder den Religion: vnd Prophan Frieden / noch auch wider diesen Frieden / oder wider andere Reichs Contitutiones vnnnd Ordnungen / im wenigsten gravirt / oder Ihnen von denen Stifft: vnnnd Geistlichen Gütern / so Sie vormahls gehabt / vnnnd Ihnen / nach außweisung dieses Friedenschlusses / bleiben sollen / etwas entzogen werde.

Das **Ertzstifft Magdeburg** betreffend / ist es umb des lieben Friedens willen dahin gelanget / das Churf. Durchl. zu Sachssen freundlicher geliebter Sohn / Hertzogs Augusti^[8] zu Sachsen / Gülich / Cleve vnd Berg Fürstl. Gn. dasselbige auff ihre vbrige Lebtagge innenhaben vnnnd geniessen mögen / Vnnnd sollen seine Fürstl. Gn. darinnen nicht perturbirt noch gehindert werden.

Was die Session vnnnd Votum wegen dieses Ertzstiffts auff Reichs: Deputation: vnnnd Cammergerichtlichen Visitation vnnnd Revision Tügen anlanget / sol es darmit allerdinge / wie oben wegen anderer / von denen der Augspurgischen Confession Verwandten Ständen innhabenden [9] hohen Stifften geordnet vnd verglichen / auch wegen dieses Ertzstiffts gehalten werden / vnd die Reichs: Deputations: vnnnd Cammergerichtliche Visitation vnnnd Revisions Täge ohnbehindert des Magdeburgischen dißfals beyseits gestellten Voti, von nun an wieder fortgehen / vnnnd weiter nicht auffgehalten noch gesperret seyn. In dem Nieder- Sächsischen Kreyß aber behalten Ihre Fürstl. Gn. vnnnd das Ertzstifft / wegen der Direction, Voti vnd Session das jenige / wie es hergebracht.

Es sol auch das Ertzstifft Magdeburg die offftberührte Viertzig Jahr vber / in Geist- vnd Weltlichen Sachen / auch die Catholische Religion / Menses Papales, Preces primarias, Canonicaten, praebenden vnnnd beneficien, Clöster vnd Religiosen, so wol die Augspurgische^[9] Confession, vnnnd in casu Vocantiae die Wahl vnnnd Postulation betreffende / allerdings / wie

oben bey den Bisthumben vnd Stifften so von Zeit dieser geschlossenen Handlung an / denen Augspurgischen Confessions Verwandten auff Viertzig Jahr verbleiben / ins gemein verglichen worden / vnveränderlich gehalten werden.

Wegen der Vier respective Herrschafften vnd Aempter / **Querfurt** / **Gütterbock**^[10] / **Dama**^[11] vnd **Borck**^[12] / ist es vmb des lieben Friedens willen auch dahin gelanget / daß der Herr Churfürst solche zu seiner bessern contentirung vnd beruhigung einnehmen / vnd vom Ertzstift Magdeburg zu Lehen recognosciren / auch so lang behalten vnd geniessen möchte / biß sie mit Seiner Churfürstl. Durchl. gutem belieben vnd willen / per aequipollens wieder außgewechselt würden: Jedoch dem Reich vnd Nieder Sächssischen Kreiß an der Reichs: vnd Kreiß- Stewern vnd andern gemeinen Anlagen vnabbrüchig. Dann solche Ihre Churf. Durchl. proportionabiliter zu tragen schuldig. Wie auch deßwegen Seiner Churf. Durchl. von dem Dom Capitul vnd Landtschafft eine schriftliche Einwilligung zuertheilen / vnd von Sr. Churf. Durchl. mit ehistem würcklich zu erheben: Vnd sollen Seine Churf. Durchl. ermelter Aembter halben / nicht angefochten werden.

Aber dieses ist auff gnedigste Erinnerung allerhöchstgedachter Ihrer Keys. Mayt. damit des Herrn Marggrafen Christian Wilhelms zu Brandenburgk Fürstl. Gn. zu dero besserm Vnterhalt / ein gewisses am Geld auff ihr Lebenlang / auß dem Ertzstift Magdeburg Jährlich gerecht werden möchte / mit Seiner Churf. Durchl. wegen dero Herrn Sohnes / Hertzogen August Fürstl. Gn. abgeredet vnd verglichen worden / [10] daß Seiner / des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. auff ihr Lebenlang / (vnd länger nicht) Jährlich **Zwölff Tausent Reichs Thaler** in specie, jedes Jahrs auff zween Termin / halb auff Ostern / vnd halb auff St. Michaelis / zu Leizig in den Messen daselbst / vnd zwar mit dem ersten Termin / nach verfliessung einen halben Jahres Frist / von zeit erlangter Possession zurechnen / anzufahen / an Sr. des Herrn Marggrafen Fürstl. Gn. Leute / so deßwegen gevollmächtiger / vnd bey der Ertz-Bischöflichen Magdeburgischen RenthCammer sich angeben würden / auß des Ertzstifts Renthen vnd Gefällen (welche dann / so viel darvon für Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. gehören / hiermit würcklich verpfändet seyn sollen) gewiß vnd ohnfehlbar gegen Quittung sollen gereicht vnd erlegt werden. Jedoch stehet hochgedachtes Hertzogs Augusti Fürstl. Gn. bevor / wegen all sollcher Summa der Jährlichen Zwölff Tausend ReichsThaler / mit zuziehung des DomCapituls vnd der Landschafft / dem Herkommen gemeß / eine Anlag im Ertzstift zu machen / damit vermittelst derselben Collect, der ErtzBischöflichen Renth Cammer völlig ersetzt werde / was dieselbe zu hochgedachtes Herrn Marggraffen Fürstl. Gn. Jährlichem Deputat anwenden müssen.

Was den Augspurgischen Confessions Verwandten also / wie vorgesetzt / bewilliget worden / da haben Ihre Keyserl. Mayt. außdrücklichen bedingt / daß es

nicht sol dahin verstanden werden / als ob dardurch der Lübeckische FriedenSchluß de Anno 1629.^[13] wie solcher zwischen Ihrer Käy. Mayt. vnnnd der Königlichen Würde zu Dennemarck Norwegen etc. auffgerichtet worden / in einigen Passe solte auffgehoben oder geändert seyn / sondern es soll bey denselben Inhalt allerdings gelassen werden.

Wie dann Ihrer Keyserl. Mayt: geliebten Herrn Sohn / Ertzhertzogs Leopold Wilhelms^[14] Hochfürstl. Durchl. neben andern auch das **Bisthumb Halberstadt** / nach inhalt Ihrer Postulation vnnnd Capitulation, gelassen vnd es im Ertzstift Brehmen mit der Catholischen Religion vnd Augspurgischen Confession, vnnnd deren freyen Vbung / inn dem Standt / diese Viertzig Jahr über erhalten werden soll / wie es den 12. Novembris stylo novo Anno 1627. darinnen gewesen / vnnnd oben von andern Stifften / in specie dem Ertzstift Magdeburg / verglichen worden. [11] Die von der **Freyen Reichs Ritterschafft** sollen bey dem Exercitio Augspurgicher Confession, wie es der ReligionFried mit sich bringt / ruhig gelassen / vnnnd jhnen darüber gantz kein Eintrag / sondern dofern etwan einiger beschehen were / Sie darwieder restituirt werden.

In den **ReichsStädten** solle es mit denen / mit welchen allbereit in diesem Krieg Ihre Käy. Mayt. in particulari accordiren lassen / bey denselbigen Accorden bleiben / Mit allen andern Reichs-Ständen aber / bey dem ReligionsFried durch vnd durch gelassen werden.

Wegen der **Stadt Donawerth** ist dieses abgeredet: Wann zuvor der Churf. Durchl. in Beyern / dero auffgeandte KriegsUnkosten wiederumb erstattet / daß alsdann an bemelter Stadt restitution kein mangel sein / auch von dieser Sache ferner Unterredung / etwa hiernechst bey Reichs ZUSammenkunfften zu pflügen / Ihre Käyserl. Mayt. vnd höchstgedachte Churfürstl. Durchl. in BEyern / sich vielleicht nicht würden zu wieder seyn lassen.

Was der Röm. Keys. Mayt. **Erb Königreich Böhheim** vnd andere dero Oesterreichische Erbländer betrifft / haben bey allerhöstgedachter Ihre Keyserl. Mayt. Seine Churf. Durchl. zu Sachssen / zum allerinständigsten / höchst vnnnd fleissigsten angehalten / damit gedachtes freye Exercitium der yngeänderten Augspurgischen Confession an Orth vne Ende / wo es Anno 1612. sich befunden / gleicher gestalt hinfüro frey vnd ungehindert zu- vnd nachgelassen werden möge / auch solches / mit anführung vieler vnteschiedlicher motiven eyfertig urgiret^[15] / vnnnd darvon in keinerley wege weichen wollen: Allein Ihre Käyserl. Mayt. wie oft vnd vielfältig auch darum ansuchung gethan worden / ist hierzu gar nicht zu bewegen gewesen / sondern haben vielmehr hierentgegen allerhand Bedencken / vnnnd neben andern mehrern auch diesen erinnern lassen / daß man Ihrer

Käys. Mayt. weil der Augspurgichen Confessions-Verwandten Stände eigener gemachter Regul / vielfältigen suchen vnnnd beheren nach / die Religion vnnnd deren Einführung der Landes Fürstlichen Hoheit anhängig seyn solte / ein solches auch nicht zu entziehen willen seyn / vnd deroselben anmuhten würde: Denn was einem Standt im Reich recht / das müste ja dem andern / zumal Ihrer Keyserl. Mayt. selbst / nicht vnrecht noch verboten seyn. Welches dann / Ihre [12] Käserl. Mayt. nicht darein willigen wollen / Seine Chufürstl. Durchl. ohngern vernommen / vnnnd ander gewünschet / Weil aber Ihre Käs. darbey so vest bestanden / Als ists darbey allerdings geblieben / vnd haben Ihre Keyserl. Mayt. sich wegen Schlesien absonderlich resolvirt, Wegen der Lausnitz aber mit Ihrer Churfürstl. Durchl. einen sonderbahren Vertrag auffgerichtet / mit dem es sein bewenden hat.

Nach dem auch von **Ihrer Churf. Durchl. zu Sachsen** / gesucht vnd begehret worden / das mehrere Gleichheit der Religion am Keyserlichen Cammergericht introduciret/ vnnnd nach dem jetzigen Catholischen Cammer Richter / ein Augspurgischer Confessions Verwandter / vnd nach Abgang desselben wieder ein Catholischer / vnd also fortan per vices geordnet / Vter Praesidenten / darunter zween Catholische / unnd zween Augspurgische Confessions Verwandten Assessorum dem numero der Catholischen Beysitzer gantz gleich gemacht werden möchte / dergestalt / daß von nun an die Röm. Keys. Mayt. auch alle Churfürsten vnnnd Kreyse / welche ietzo oder künfftig zu praesentiren haben / eitel der Augspurgischen Confessions Verwandte praesentiren, so lang vnd viel / biß die Assessores beyder Religionen in numero pares seyn. So offft dann künfftig ein Assessor abgienge / das Cammergericht die Röm. Keyserl. Mayt. oder den jenigen Churfürsten oder Kreyß an welchem selbigen mahls die Praesentation were / berichten solten / von was vor Religion zu erhaltung einer gleichen Anzahl / die Praesentandi seyn müsten. Als ist dieser Articul / biß zu einer ehisten Zusammenkunfft der Stände des Reichs beyder Religions Verwandten / außgesetzt worden. So bald man aber wird zusammen kommen / sol solcher anderweit vorgenommen / inmittelst aber vnd biß derselbige erlediget / es bey voriger gemeinen Cammergerichts Ordnung ohne Enderung gelassen / vnd die geliebte justitz ohne Anstand administrirt / auch mit Vnterhaltung des Cammergerichts / vnnnd dessen Bezahlung / vorige Ordnung inn acht genommen werden.

Die bißher gesteckte Ordinari-Visitationes vnnnd Revisiones des Cammergericht sollen nunmehr wieder angehen vnnnd befördert werden. Weil aber / mit grossen Schaden des Reichs / solche vber Dreyssig Jahr lang gantz angestanden vnd erliegen bleiben / daher nicht nur in gemeinen Gebrechen des Cammergerichts / sondern auch inn etlich Tausent [13] hoch bescherlich zusammen auffgewachsenen Revisions Sachen / für den ersten nfang viel zu thun seyn würde / als ists verglichen / das eine Extraordinar-Visitation, gleich wie in Anno 1600.

geschehen / mittelst eines Deputation Tages angestellt / vnd von der Röm. Keys. Mayt. auch schickender Churfürsten vnd Stände Gesandten / alle Imperfection erkündigt / von deren Remedirung gerathschlaget / ein Modus, wie den auffgehäuften Revision Sachen schleunig vnd recht abzuhelffen / ersonnen / auff dem nechsten Reichstage der Röm. Keys. Mayt. vnd sämtlichen ReichsStänden referirt / ein gemeiner Schluß darüber gefast / nicht desto weniger aber inmittelst mit den Jährlichen Ordinari-Visitationen, damit keine weitere vnd neue Imperfection vnd Häuffung vorgehe / trewlich vnd fleissig verfahren werden.

Den Keyserlichen Reichs Hoff Rath betreffend / haben wegen Ihrer Keys. Mayt. dero Gesandte sich nochmal erkühret / das bey erster Reichsversammlung die verfasten ReichsHoffRaths instruction den gesambten Herren Churfürsten / inhalts der Keyserlichen Capitulation, zu jhrem Gutachten vbergeben / vnd derselben außdrücklich mit eingeruckt werden solle / das die ReichsStände ins gemein mit Commissionen nicht vberleyet / noch Mandata sine clausula indifferenter, vnd ausser deren im Rechten nachgelassenen vnd geordneten Fälle / wieder Sie decretirt werden sollen. Weil aber auch Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachssen / darbey ferner gesucht / daß der ReichsHoffRaht ebener gestalt in gleicher Anzahl der Religion besetzt werden möchte / vnd die Käyserlichen Gesandten darwieder eingewendet / das die Bestellung des Reichs Hoff Rathts von beyden Religions Verwandte in gleicher Anzahl im Römischen Reich nicht herkommen / derowegen auch ein solches Ihrer Keys. Mayt. nicht zuzumuhten / Weren aber des gnädigsten Arbeitens / daß wie Sie / vnd dero löbliche Vorfahren am Reich / qualificirte Subjecta, der Ausgurgischen Confession zugethan: von jhrem ReichsHoffRaht nicht ausgeschlossen: Also wolten Sie dieselben auch hinführo gnädigst zu befördern nicht vnterlassen / Als ist dieser Punct auff weitere künfftige Veredung zwischen der Röm. Käyserl. Mayt. vnd dem hochlöblichsten Churfürstlichen Collegio, doch ohne einigen abbruch Ihrer Keys. Mayt. Authoritet, Jurisdiction vnd Hoheit außgesetzt worden. Vnd haben Ihre Keys. Mayt. bey so beschehner Außsetzung desselben Puncten Ihre resevrt, daß vnterdessen / vnd biß [14] daß die angeregte Vnterredung / vnd mit Ihrer Keys. Mayt. allergnädigstem guten Einwilligen die Vergleichung desselben Puncten erfolge / Ihre Keys Mayt. Ihre selbst / vnd Ihrem Keys. Reichs Hoff-Raht in einigem Stück / zumahl auch an Handhabung vnd Execution dieses gegenwertigen Friedenschlusses / gantz nichts wolten gesperrt noch entzogen haben.

Der Ausgurgischen Confessions Verwandten Churfürsten vnd Stände des Reichs Agenten vnd Procuratorn sollen an Keyserlichen Hoff / wann sie sich sonsten / wie die Reichs Hoff Rahts Ordnung mit sich bringt / gebürend legitimiren / vnd Ihrer Keys. Mayt. Verordnung / so der Agenten vnd Procuratorum halben / an dero Keyserlichem Hoff gemacht / gemeß verhalten /

gleich wie bey der hochlößlichen Keyser Maximiliani II. Rudolphi II. vnd Matthiae Zeiten / vnweigerlich geduldet / vnnd in keinerley wege / vmb der Religion willen / angefochten werden.

So sol auch keine Sach durch die Röm. Keyserl. Mayt. vom Keyserlichen Cammergericht an Keyserlichen ReichsHoffRaht abgefordert / was einmahl am Cammergericht praeveniendō Rechthengig gemacht / vnnd dahin gehörig ist / daselbst gelassen / vnd erledigt vnd vnwissend der sämbtlichen ReichsStäne dem Cammergericht kein Keyserlich Gesetz gegeben werden.

In der **Pfälzischen Sach**^[16] / als vber welche die Jahr hero viel grawsame Motus, Vnrue vnnd BEschwerung vorgangen / haben die Churfürstl. Durchl. zu Sachssen instendig darauff gedrungen / daß dieselbe / so wol in puncto der ChurWürde / als der Landen / gäntzlich vnnd zu grunde möchte beygelegt werden. Dieweil aber Weltkündig / es auch das hochlößliche Churfürstliche Collegium zu Mülhausen Anno 1627. also befunden / das der proscibirte Pfaltzgraff Friederich^[17] alles des Vnheils / so Ihrer Keys. Mayt. ErbKönigreich Böhme / vnd folgendes im Römischen Reich entstanden / ein Haupt Anfänger vnd Ursacher / vnd Ihre Keys. mayt. sampt dero höchstgeehrtem Hauß darüber in viel Million Schulden vnnd andere grosse Schäden kommen / auch theils Erbländer / wegen des auffgewandten KriegsVnkostens / dahinden lassen müssen / vnd daher von Ihrer Resolution, wie starck vnd eyfertig auch Churf. Durchl. zu Sachssen sich darumb bemühet / nicht weichen wollen: Als sol ey bey dem jenigen / so Ihre Keys. Mayt. wegen derselben Chur- vnd Lande / für Ihre Churf. Durchl. inn [15] Beyern / vnd die Wilhelmische Lineam, auch sonst gemacht / so wol was Ihrer Käys. Mayt. wegen etlicher gewesener Pfälzischer Diener Gütter angeordnet / llerdings verbleiben. Doch sol weyland Churfürst Friederichs des Vierdten / PFaltzgraffens bey Rhein / hinterlassenen Frawen Witben / Ihr Leibgeding / so viel sie dessen richtig liquidiren wird / passirt / vnd des Proscibirten Kindern / wann Sie sich vor Ihrer Käys. Mayt. geührlichen humiliren, ein Fürstlicher Vnterhalt auß Keyserlichen Gnaden / vnd nicht auß Schuldigkeit / gemacht werden.

Die **Tyllischen Erben** sollen von dem im Herzogtum Braunschweig succedirenden LandsFürsten / vnd dessen Erben vnd Successorn jhrer assignirten / vnnd von denen Hertzogen zu BRAunschweig vnd Lüneburg vormals beliebten / vnnd zu zahlen bewilligten **Viermal Hundert** Tausend ReichsThaler inn Acht Jahren **nach einander** / **jedes** Jahrs in der Leipzigerischen Ostermeß / vnd zwar Anno 1637. zum esten mahl mit Funffzig Tausent ReichsThaler / sampt einem Zwey Jährigen Zinß von der gantzen Summa / je Fünff vom Hundert gerechnet: Vnd dann in der Ostermeß Anno 1638. wiederumb mit Funffzig Tausent ReichsThaler / sampt einem EinJährigen Zins von dem Rest der HauptSumm / abermahls nur Fünff vom Hundert gerechnet: Vnnd so fort an / des vbrigen Rests /

jedesmahl zusambt dem Zins in Annis 1639. vnnnd 1640. &sequentibus, bezahlet / vnd unter dessen bey ihrer Hypothec vnnnd Assignation gelassen / in verbelibung aber der Bezahlung eines oder andern Termins wiederumb zu ihrer vorigen Possession der assignirten Aembter restituirt werden. Die vor Dato dieses FriedenSchlusses in derselben SchuldSach erschienene Zinse / wie auch die auß demselben Aembtern schon er[...]ne Nutzungen / sollen vmb Friedens vnnnd Ruhe willen compensirt / vnnnd alle darvon gewesene Forderungen beyserseits gestillet seyn.

Wegen der **Hertzoze zu Meckelburgk** haben Ihre Key. Mayt. sich / vmb gemeinen Friedens willen / vnnnd auß höchstangeborner Güte / auch vmb Ihrer Churf. Durchl. zu Sachssen beharrlichen Intercession willen / dahin erkläret / es wolten Ihre Käy. Mayt. Sie / die beyde Hertzogen (wofern Sie gegenwertigen FriedenSchluß danckbarlich vnnnd würcklich acceptiren / vnnnd sich solchem gemes verhalten / auch deme jhrenthalben sonderbar begrieffenen Memorial gebürend nachkommen [16] werden) wiederumb zu Käyserlichen Hulden vnd Gnaden auffnehmen / vnnnd bey Land vnnnd Leuten gantz ruhig verbleiben lassen.

Die Restitution **betreffende / sollen der Römischen Käyserl.** Mayt. Ihrem Ertzhause / auch allen dero assistirenden Chur. Fürsten vnd Ständen / So dann allen jhren Kriegs-Verwandten / vnnnd dero Rächten / Dienern / LandStänden vnnnd Unterthanen / auch Ordens Leuten / vnnnd in gemein alle vnnnd jeden angehörigen / Geist- vnd Weltlichen Societet: vnnnd Comunnen / niemanden außgenommen / in specie auch dem Hertzog zu Lohtringen / vnnnd seinen Angehörigen / von den Augspurgischen Confessions Verwandten Ständen / alle jhre Churfürstenthüm / Fürstenthüm / Graff: vnd Herrschafften / Land vnd Leute / Schlösser / Pässe / Vestungen / liegende Gründe / vnd aller Enden zustehende Renthen / Gülten / Nutzungen / Gefälle vnd alle Oerter / welche seiter Anno 1630. entstandener Vnruhe / nach des Königs Gustavi Adolphi in Schweden etc. Ankunfft auffß ReichsBodem / eingenommen worden / so viel Ihre Keyserl. Mayt. vnnnd dero Aisstirende zu gedachter Zeit in Posses gehabt / oder Ihnen vermöge dieses Schlusses sonst gebühret / Sie möchten es in Anno 1630. in Possession gehabt haben oder nicht / was vnd wie viel Sie / die Augspurgischen Confessions Verwandte / davon noch selbst in Händen haben / ohnweigerlich restituirt vnnnd eingereumet werden. Jedoch ohne erstattung auffgehabener Nutzungen / erlittener KriegsSchäden vnnnd auffgewandter -Vnkosten / auch ohne einige demolirung / oder zufügung vnnnd gestattung einiges fernern vorsetzlichen Schadens / wie auch ohne abführung Geschützes / vnnnd anderer an denselben Oertern annoch befindlichen Mobilien Ausserhalb was jeder Theil an Stücken vnd Munition selbst dahin geschaffet ode mitgebracht. Vnd sollen die Vnterthanen / da sie an einem oder andern Orth Pflicht geleistet vnd sich verwandt gemacht / hiervon loß gezehlet werden.

Was aber die Außwertigen Potentaten vñnd Nationen / in specie die Cron Franckreich / Schweden vñd andere / die nicht ReichsStände noch dessen Glieder seyn / oder dasselbige anjetzt recognosciren, oder gleich ReichsStände vñd dessen Glieder weren / jedoch zu diesem Frieden sich nicht bekennen / noch demselben gemes verhalten würden / in Händen haben zu dessen allen würcklichen vnfehlbaren Restitution vñd Wiedererlangung / sollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachssen / so wohl die [17] andern Augspurgischen Confessions Verwandten Chur: Fürsten vñnd Stände / wann Sie dieses Friedens mit geniessen wollen / der Röm. Keys. Mayt. vñd denen Catholischen mit gesambter Hand vñd Zuthat / in Krafft dieses Vertrags vñnd Friedstands & auch auffgerichten gemeinen LandFriedens vñnd ReichsOrdnung / ohn allen Anstand helffen / auff maß vñnd weise / wie davon vnten bey der Execution des Frieden Schlusses mit mehrerm beredet worden.

Doch verstehet sichs in allwege / daß in dem nechst vorhergehenden Periodo gemeldeten Puncts der Restitution nicht gemeynet / auch nicht begriffen seynd diejenige Geist: vñnd Weltliche Gütter / so zwar Anno 1630. noch inn Catholischer Stände Händen gewesen / jedoch aber krafft vnterschiedener Puncten dieses Frieden Schlusses / den Augspurgischen Confessions Verwandten beliben sollen.

Dagegen sollen vñd wollen Ihre Käy. Mayt. vñnd sämbtliche Catholiscshe Stände vñd dero Kreigs-Verwandte / auch hinwiederumb allen Augspurgischen Confessions-Verwandten / Churfürsten / Fürsten vñd Ständen des Reichs / vñd dero Räthen / Dienern / LandStänden vñnd Vnterthanen / vñd ins gemein allen vñd jeden jhren Angehörigen / vberall niemand (als die so von der Amnistia excirpirt seyn) außgenommen / restituiren vñd einreumen / vñd gleicher gestalt die Vnterthanen von der Pflicht / die sie an einem oder anderm Ort geleistet / vñnd sich damit verwandt gemacht / loßzehlen / was von dero Churfürstenthümen / Fürstenthümen / Landen vñd Leuten / Vestungen / Schlösser / Pässen / liegenden Gründen / vñd aller Enden im Reich zustehenden Rehnten / Gülten vñnd Nutzungen / vñd allen Orten / wie die Namen haben / seiter Anno 1630. entstandener Vnruhe / nach Ankunfft des Königs inn Schwedem auffs ReichsBodem / von allerhöchstgedachter Ihrer Käyserl. Mayt. dero assistirenden Chur: Fürsten vñnd Ständen / auch Kreigs-Verwandten occupirt gewesen / oder den Augspurgischen Confessions-Verwandten / vermöge dieses Frieden Schlusses / bleiben sollen / vñd solches gleichsals ohne demolirung oder zufügung vñnd gestattung einigs fernern vorsetzlichen Schadens / wie auch ohne abfürung Geschützes / oder anderer an denselben Oertern annoch befindlichen Mobilien, auch ohne estattung auffgehobener Nutzung / erlittener Kreigs Schäden vñnd auffgewandter Vnkosten. Ausserhalb was jeder Theik an Stücken vñnd Munitio, wie oben gemeldt / selbsten dahin geschafft oder mit sich gerbacht. [18] Neben vñnd vber diesem / haben vmb Friedens willen / die Röm. Keys. Mayt. auch verwilliget / daß man bey der im NiederSächssischen Kreyß Anno 1625. entstandenen Vnruhe

occupirt worden / darunter dann in specie die Vestung Wolffenbüttel vnn
Nienburg mit gemeint / jhrem rechten Herrn / vnnnd alles / was Ihre Keis. Mayt. vnd
dero Assistirende sonsten mehr von Städten vnnnd Vestungen derer Oerter inn
jhren Händen haben / allermassen wie obgmelt / ohne abstattung der aufgehobenen
Nutzungen / ohne abführung noch daselbst vorhandenen Geschützes / oder anderer
Mobilien, ausserhalb was an Stücken vnnnd Munitiion, Sie vnd die Catholischen
dahin bringen lassen / sollen vnweigerlich restituirt werden. Jedoch
bescheidenlich vnd also:

Was Churf. Durchl. zu Sachsen im Königreich Böhheim / vnnnd Hertzogthumb
Schlesien etwa noch innen hat / das sollen vnnnd wollen Seine Churf. Durchl. inn
Zehen Tagen / nach empfhung dieses mit Keyserl. Mayt. Hand vnd Secret Insigel
bekräftigten Friedens / ohne allen Auffenthalt / restituiren / Ihr Kriegsvolck
davon abführen / vnnnd der Keys. Mayt. oder deroselben hierzu in specie
Gevollmächtgten Befelchshabern die Plätz vnd Vestungen / so sie etwa innenhaben /
abtreten / damit kein anders / als das Keyserliche Volck / dieselbe praeoccupiren
möge. Do auch etwan ander Volck noch darinnen lege / wollen Ihre Churfürstl.
Durchl. dasselbige / wo Ihre Keyserl. Mayt. es allergnädigst begehren würden / mit
Ihrer als dann im Namen Ihrer Keyserl. Mayt. vnd des Heiligen Reichs führenden
Armada herauß bringen helfen.

Eben auch am selbigen Tag / da die Restitution der Keyserl. Mayt. in Böhmen
vnnnd Schlesien beschicht / sollen vnd wollen gleich so wol die Keyserl. Mayt. der
Churf. Durchl. zu Sachsen restituiren vnnnd abtreten alles / was von dero
Churfürstenthumb / oder andern Ihro zugehörigen Lanen / Ihrer Keys. Mayt. oder
dero Herren Assistenten Kriegs-Volck alsdann in Besatzung noch haben möchten.

So dann sollen vnd wollen Ihre Churf. Durchl. mit erst angeregter Keyserl. Reichs
Armada verheiffen / das auch den Catholischen im Reich das Ihrige / diesem Vertrag
vnnnd Frieden Schluß gemeß / zum schleunigsten wiederumb eingeräumt werde / Es
möchten sich gleich die die andern Augspurgischen Confessions-Verwandte
Chur-Fürsten vnnnd Stände zu diesem Accord bekennen / vnd demselbigen gemeß
verhalten / oder nicht. [19] Entgegen soll von Ihrer Keys. Mayt. vnd den Catholischen
/ mit gesambter Hand vnd Zuthat ebenmessige Hülffe / Rettung vnd Wiedererlangung
des Ihrigen / jedem Augspurgischen Confessions Verwandten / so viel jhm nach
außweisung dieses Friedenschlusses gebüret / gedeyen vnnnd wiederfahren.

Inmassen dann auch hiermit außdrücklich bedinget worden / das der churf. Durchl. zu
Brandenburgk / wann Sie sich zu dieser Pacification verstehen / vnnnd inn
allem bequemen (wie ie dann von diesen Frieden nicht außgeschlossen / noch vnter
den Eccipendis ab Amnistia gemeint seyn) die Anwartung vnnnd darüber

habende Belehnung an den Pommerischen Landen / vnnd sonsten allerdings verbleiben / von Ihrer Käy. Mayt. auch dieselbe darbey schützt werden solle.

Nicht allein aber wegen der Pommerischen Landen / sondern auch sonst ins gemein / sol man *conjunctis viribus* sich dahin bemühen / das der Ober: vnd NiederSächßische Kreiß von fembden / vnnd insonderheit dem Schwedischen / vnd andern darin liegenden / vnd diesem Friedensschluß sich nicht gemäß verhaltendem KriegsVolck *liberiret*, solches vons Reich Bodem abgeschafft / vnnd da es nicht gutewillig weichen würde / mit zusammen gesetzter Macht darauß gebracht / die Plätze / welche es besetzt / davon befreyet / vnnd jhren vorigen Herren / vnnd denen sie / vermöge dieses FriedenSchlusses / gehören / vnweigerlich wiederumb eingeräumet werden.

Eben desgleichn soll auch im Westphalischen oder NiederRheinischen Kreiß / vnd sindern an dem dem WeserStrom geschehen / darmit auch von vnd auß denselben orten dem Reich / *in specie* auch Ihrer Käy. Mayt. Erbkönigreich vnd Landen / weiter keine Gefahr daher zugezogen werden möge / sondern dieser Friede einem jeden seine Ruhe bringe.

Wann solches geschehen / oder man dessen beyderseits in würcklicher Arbeit begriffen / sollen dem Fürstlichen Hauß Braunschweig vnnd Lüneburg / so es diesem FriedenSchluß sich *accomodiren*, vnd seine *vires* zu desselbigen volnstreckung / mit der Käy. Mayt. vnnd des Heuligen Reichs Armaden zuammen setzen wird / die Vestung Wolffenbüttel / vnd alle andere Oerter / Vestungen vnnd Plätze / so hochgedachtem Hauß zuständig / vnnd vermöge dieses FriedensSchlusses gebühren / *restituirt* vnnd abgetretten werden.

Ein gleichmessiges sol mit allen andern Plätzen / welche Ihre Käys. [20] Mayt. vnnd die Catholischen etwan der Orten inn herren / gegen alle die jenige / denen solche vorhin zugestanden seyn / geschehen.

Wann auch im CHurRheinischen / OberRheinischen / Bayerischen / Schwäbischen vnnd Fränckischen Kreyß / der Röm. Keys. Mayt. vnnd den Catholischen / sampt jhren Mitverwandten / insonderheit dem Hertzogen von Lothringen / vnnd seinen Angehörigen / das jhrige *plenariè*, wie obvermeldt / *restituirt* / vnd alle andere Besatzung außgeschafft / weilen Ihre Käy. Mayt. *reciprocè* denen Augspurgischen *Confessions*-Verwandten in jetztgemelten Kreissen / so sich zu diesem *Accord* gleicher gestalt bekennen / vnd denselbigen vollziehen helffen werden / die von jhren Landen inhabende veste Plätze vnnd Oerter wiederumb abtreten vnnd einreumen / auch auß Regensburg die *Guarnison* abführen lassen.

Ob aber gleich Ihre Käy. Mayt. solcher gestalt etliche Oerter inn bemelten Kreysen noch besetzt behielten / So hats doch diese klärliche abgeredte Meinung / das die

Stände / welchen selbige veste Oerter zustehen / nicht sollen schuldig seyn / von jhren Land vnnd Leuten lenger außzubleiben / oder sich erselbigen Regierung zu enthalten / noch auch solche Keyserliche Reichs Besatzungen auß dem jhrigen zu besolden vnnd zu versorgen / Vnd solchen Last allein zu tragen / Sondern auß den gemeinen Reichs Contributionibus sol die Vnterhaltung desjenigen Volcks / so vber die ordinaria bey friedlichen Zeiten gewöhnlichen Praesidia, noch weiter zur Besatzung eingelegt wird / hergenommen werden. Es sol auch von denselben Besatzungen / keinem Stand an seinen Obrigkeitlichen vnnd andern Juribus, so dann Einkunfften vnnd Intradem, einiger Einhalt vnd Eintrag beschehen / sondern er / deren vngehindert / wann er sich zu diesem Frieden Schluß würcklich bekennen / vnd demselbigen gemeß verhalten thut / alle desjenigen geniessen / wessen er vorhin befugt gewesen / vnd jhm in diesem Schluß nicht benommen ist.

Wegen des Hertzogs von Lothringen ist hiermit insonderheit bedingt vnnd abgeredt worden / daß er zu allen seinen Lannd vnnd Leuten / Schlössern / Pässen / Vestungen / liegenden Gründen / Nutzungen / Gütten vnnd Gefällen / Hoheiten / Würden vnd Gerechtigkeiten / allenthalben / wie er dieselbe noch in Anno 1630. gehabt / nichts außgenommen / restituirt / vnd darbey erhalten / auch nicht nachgesehen werden solle / daß weiter etwas an seinen Vestungen demolirt / oder jhme einiger vorsetzlicher Schade zugefügt werde. Solte es aber vber zuversicht geschehen / [21] sol solches von Ihrer Käys. Mayt. vnnd von denen diesen Frieden Schluß beliebenden Chur: Fürsten vnnd Ständen des Reichs / an den Vervrsachern vnd Helffers Helffern nicht vngeantheet noch vngerochen gelassen werden.

Die Vestung Philipsburg gehört nicht mit in diesen Restitutions Punct / sondern Ihre Keyserl. Mayt. haben Ihr reservirt, es damit zu halten / wie Sie es für sich vnd das heilige Römische Reich am besten befinden. Vnd wird solches / wie alles andere / trewlich / erbar / ohne alle arge List vnd Gefehrde verstanden / vnd das darmit nach Teutscher Erbar: vnd Auffrichtigkeit gehandelt werde.

Was dann bey dieser ab Anno 1630. biß dato gewährten Kriegsvbung die bißherige InterimsBesitzer / gegen einem vnnd andern Nachtbarn asseriret vnnd zu behaupten sich vnterstanden / solle keinem Theil Vortheil oder Schaden bringen / sondern bey dem jenigen / was vor derselben Kriegsvbung vblich / billich vnd recht war / gelassen werden.

Alle vnd jede Kriegsgefangene / deren Principalen sich dieser Friedenshandlung allerdings würcklich bequemen / sollen zu allen vnnd jeden Theien / ohn einig Lösegeld / von Pubicirung dieses Friedens / binnen Monatsfrist / erlediget vnd auff freien Fuß gestellet werden. Doch daß diejenige / welche sich allbereit geschätzt / oder eine Ranzion^[18] versprochen / dieselbige erlegen / vnnd durchgehends alle

Gefangene / es sey gleich eine Ranzion von jhnen versprochen oder nicht / die Vnkosten / welche auff sie in wehrender Custodia ergangen / erstatten sollen.

Zwischen der Römischen Keys. Mayt. vnnnd denen sämbtlichen Catholischen / Ihr assistirenden Chur: Fürsten vnnnd Ständen des Reichs / auch allen dero KriegsVerwandten an Einem / vnnnd dann Seiner Churfürstl. Durchl. zu Sachssen / wie auch allen andern Ihrer bißherigen KriegsParthey zugethan gewesen / die Augspurgischen Confession-Verwandten Ständen / am Andern Theil / wann sie sich sambt oder sonders zu diesem FriedenSchluß / vnd zu dessen gantzlicher Vollstreck: vnd Handhabung / alsbald nach desselben publication, vnd an jeden Stand davon gelangenden Wissenschaftt / vor verfließung deren drunen bestimbten Zehen Tage / vnnnd also ohn einige erzögerung würcklich bequemen / denselben annehmen / allerdings darein verwilligen / vnd sich darumb verbunden machen / ist eine vollkommene Amnistia alles dessen / so bey dieser letzten Kriegsvbung von Anno 1630. an / im Heiligen [22] Römischen Reich / nach Ankufft des Königs in Schweden auffs Reichs Bodem / zwischen Ihnen vorgegangen / vnnnd was darzu vrsach gegeben / gestiftet vnd auffgerichtet / vnnnd alle Mißheligkeit / Vnmuth vnnnd Wiederwillen / so darbey entsprungen / vnnnd daher / auff waserley Wege es auch geschehen möchte / herfürgesuchet werden könnte /gäntzlich auffgehoben / dergestalt vnd also / Das derselben von keiner Seiten weiter in Vnguten nicht zugedencken / noch derowegen ein Theil wieder den andern / weder durch Güte oder Recht / vnter einigerley chein nichts zu praetendiren / noch vorzuwenden: Insonderheit aber auch der Kriegs Vnkosten vnnnd zugefügten Schäden halben / so wohl Ihe Keyserl. Mayt. dero Hauß vnd sämbtliche Catholische Churfürsten / Fürsten vnd Stände gegen die andere KriegsParthey / die Augspurgische Confessions Verwandte / vnd dann auch dieselbige hinwiederumb gegen Ihre Keys. Mayt. dero Hauß / vnnnd allerseits Catholische Stände / weder jetzp noch künfftig nichts suchen / sondern alles durchauß gesuncken vnd gefallen / vnd auß Keyserlicher Macht vnnnd Vollkommenheit / auch Krafft dieses FriedenSchlusses / auffgehoben vnd abgethan seyn sol.

In solche Amnistia sollen auch Ihrer Keys. Mayt. Ihres Hauses / vnd deren Ihre assistirenden Catholischen / vnd anderer Kriegsverwandten / vnd dann Seiner Churf. Durchl. zu Sachssen / vnnnd der andern auff derselben Seite mitgewesenen Augspurgischen Confessions Verwandten Stände / Erben vnd Nachkommen / Lande vnd Leute / so dann alle Hohe vnd Niedere KriegsOfficirer / vnd gantze Soldatesca ins gemein / so wol bestalte Räthe vnnnd Diener / sie haben Namen wie sie wollen / / vom höchsten biß zum niedrigsten / vnnnd vom niedrigsten biß zum höchsten / ohn einigem Vnterschied / ingleichen alle Raths-Verwandte in Reichs: oder andern Ständten / auch dero Bediente / vnd in summa Jedermänniglich / so einer oder der andern Parthey bey obgesetzter Kriegsübung verwand vnnnd zugethan gewesen / an Leib / Leben / Ehr / Würde / Freyheit / Haab / Gütter / Lehen / Rechten / Gerechtigkeiten / Stand vnd Ambt / kräfttig mit eingeschlossen / vnd deßwegen

wieder Sie vnnd dero Erben insgesambt vnd sonders / so wenig als wieder das Haupt vnd Glieder selbst / auch sonsten von keinem diesem Kriege zugethan vnd verwand gewesen Stand / wieder des andern auch darbey interessirt gewesen Standes Officirer Rätthe / Diener vnd Vnterthanen / vnter keinerley Schein vnnd Praetext, wie solches immer Nahmen haben vnd [23] ersonnen werden möchte / zu ewigen Zeiten in vngutem nichts gedacht / noch demselben etwas vorgerückt / viel weniger geanthet vnd gerochen / auch den Ständen des Reichs selbst / vnd sonst andern ins gemein / an deren von der Röm. Keyserl. Mayt. vnd dem heiligen Reich / oder auch durch einen oder mehr Stände von einem oder mehren seiner MitStände / tragenden Lehen vnnd andern Gerechtigkeiten / nicht es / so im Thun oder Lassen vorgegangen / wie auch keine vnterbliebene Muthung oder Versaumnüß / so etwa wegen vorgewesener dieser letzten Kriegs-Vnruehe beschehen / beygemessen / oder einige Beschwerde zugezogen werden / sondern alles / so vorgangen / gänzlich abgethan / verloschen vnnd auffgehoben seyn.

Es sol auch / wann seither Anno 1630. am Keyserlichen Reichs Hoff Rath Rechtliche Termin angesetzt worden / vnnd die Partheyen darauff nicht erschienen werden / oder jhre Notturft gebürent nicht eingebracht hetten / solches Ihnen gleichfalls zu keinem NAchtheil vnnd Abbruch jhres Rechtens gereichen.

Es ziehen aber Ihre Keys. Mayt. von dieser Amnistia per expressum auß / die Böhmische vnd Pfälzische Händel vnd Sachen / vnd was denselben anhangt. Vnnd weil Ihre Käyserl. Mayt. solche zu dempffen / sich vnd jhr Hauß in schwere Läste stecken / vnd wie obgedacht / etliche jhre ErbLänder zurück lassen vnnd entrathen müssen / So haben Ihre Käyserl. mayt. Ihr die Erstattung derentweggen auffgewandter Kiregs-Vnkosten / vnnd vervrachten Schäden / bey den Vervrsachern / Helffern vnd Beförderern / so viel derselben mit Ihrer Keys. Mayt. durch andere Verträge oder sonst nicht allbereit verglichen oder außgesühnet / noch weiter zu suchen vorbehalten.

Ferner ziehen auch Ihre Keys. Mayt. auß dieser Amnistia etliche Personen vnd Gütterr / von welche Ihre Keys. Mayt. der Churfürstl. Durchl. zu Sachssen / eine Special Communication schriftlich thun lassen / vnd zugleich vmb Friedens vnd Ruhe willen mildeste Erbietung gethan / die Außnahm auß der Amnistia gantz vnnd zumahl nicht weiter zuerstrecken / als in diesem FriedenSchluß / vnnd in derselbigen schriftlichen Special communication klärlich gemeldet ist.

Weil dann Ihre Keys. Mayt. auff solchem Particular Außzug allergnedigt bestanden / Ihre Churfürstl. Durchl. auch nicht befinden können / das vmb so bewandte Vorbehaltung willen / die heilsame [24] Reich Beruhigung einige Stunde zu hindern / So haben es Seine Churf. Durchl. endlich vmb Friedens wilen darbey verbleiben lassen. Vnnd sol solcher Auszug vnd dessen Specification / wie sie in einem Neben Receß vnter heutigem Dato verfast / eben so kräfttig vnd gültig seyn

/ auch darüber gehalten werden / so wol / als wann Sie von Worten zu Worten diesem Vertrag *speciatim* einverleibet.

Doch haben Ihre Keys. Mayt. sich darneben allergändigst erkleret / das / wann nach Publicirung solcher *Specification*, ein oder andere außgenommene Person / sich bey derselben vnverlängt anmelden / vnnd Gnad begehren würde / Sie / nach beschaffenheit der Sachen / Ihnen allen den Weg zu Ihrem Keyserlichen Gnaden Thron zu kommen / hierdurch nicht gesperret haben wolten.

Welche Stände mit Ihrer Keys. Mayt. bereit *particulariter accordirt*, die sollen bey jhrem *Accord* gelassen werden / Entgegen aber nicht befugt seyn / etwas mehrers / als in den denenselbigen jhnen verwilliget / aus diesem Frieden zu begehren / oder aber sich es jenigen / was Sie inn selbigen *Particular Accorden* zugesagt / durch diesen zu entbrechen.

Obgedachter *Amnisti*, vnnd ins gemein des gantzen Frieden-Schlusses / sollen die bey der vorgangenen Kriegsvbung *neutra* gebliebene Stände / dafern Sie sich zu diesem FriedenSchluß gleichsals alsbald bekennen / denseleben annehmen vnnd würcklich vollziehen helffen / neben jhren Rätthen vnnd Dienern / Landständen vnd Vnterthanen / mit geniessen / vnnd aller dessem *commodorum* mit fähig seyn.

In diesen FriedenSchluß sollen auch mit eingeschlossen seyn / die jenigen Potentaten vnd Gewälte / die einem oder andern Theil bey dieser letztvorgangenen Kriegsübung beygestanden. Doch so fern Sie allerseits wollen / vnd dasjenige / was einer oder andere in diesem letzten Krieg von Anno 1630. biß zur Zeit des Friedens / sonderlich auch dem zu Regenspurch in jetztgedachtem 1630. Jahr mit dem König in Franckreich gemachten Frieden Schluß zugegen / eingenommen / vnverlegt den vorigen Besitzern / oder denen es vermöge dieses FriedenSchlusses gebürt / restituiren. Vff welchen fall zu ewigen Tagen inn keinerley weise ichtwas vngleich gedacht / sondern hiermit beygelegt seyn sol / was senst eine oder andere kriegente Partey wegen der / jhrem Wiedertheil bey dieser Kriegsübung erwiesenern Assistenz, hette vorwenden mögen. [25] Die Römische Käys. Mayt. haben allergnädigst vbernommen / diesen gantzen Frieden Schluß allen vnnd jeden Chur: Fürsten vnd Ständen des Reichs / auch desselben Freyer Ritterschafft / wie wie nicht weniger den See: vnd AnserStädten / gantz förderlichst zu publiciren vnnd zu notificiren / Ihnen vermittelt Käyserlicher Patenten vnd darzu gehöriger Schreiben vnnd Befelchen / die hohe Notturfft / auch Schuldigkeit / lieb vnnd Trew des Vaterlandes / so dann die schwere Pflicht vnnd Ayd / damit man der Röm. Käys. Mayt. vnd dem Heiligen Reich verwandt / bester massen zu gemüth zu führen / vnnd beweglich zu ermahnen / daß ein jeder / an welchen dergleichen abgehen / in seinem Gebieth solche *Pacification* zu mennigliches wissenschaftt öffentlich publiciren, auch den gegenwertigen FriedensSchluß in allen vnd jeden Punten

beliben vnnd annehmen / darauff sein geworben Volck auß seiner MitStände Landen würcklich abfordern vnd wegnehmen / von deroelben Zeit an niemanden dardurch einigen weitem Schaden zufügen lassen / dasselbe Volck mit Ihrer Käys. Mayt. Armada conjugiren, vnd darvon mehr nicht / als so viel er dessen zu etwas Besetzung seiner vesten Plätze nothwendig bedarff behalten / zugleich mit ein seiner / die Acceptation dieses FriedenSchlusses besagender Erklerung / ob vnnd mit wie viel Volck er sich mit der Käyserlichen Armada conjugiren könne vnd wolle / vnnd was für Zustand vnnd Order sich dasselbe befinden thue / andeuten / vnd dessen noch vor verfließung Zehen Tag / nach publicirung vnnd erlangter wissenschaft dieses Friedens / entweder mit gebürendem respect die Röm. Käys. Mayt. oder da desselbe vor verfließung solcher Zeit / wegen Vnsicherheit der Strassen vnnd weite des Weges / gegen Ihrer Käys. Mayt. die Königl. Würde zu Hungarn vnnd Böheim / oder die Churf. Gn. vnnd Curchlauchtigkeiten zu Maintz / Cöln / Beyern oder Sachsen / sambt oder sonders / oder die Käyserliche General Befelchshaber / welche Ihnen am nechsten oder gelegnesten / deutlich vnnd klar berichten solte / darmit man alsdann wissen möge / wie sich gegen jedem zu verhalten sey.

Dann dieser Friede wird zu dem ende gemacht / darmit die werthe Teutzsche Nation zu voriger Integritet, Tranquillitet, Libertet vnnd Sicherung reducirt, vnd die Röm. Käys. Mayt. vnnd dero hohes Ertz-Hauß / auch alle Chur: Fürsten vnd Stände des Reichs / so nicht davon [26] außgenommen / vnnd sich darzu bekennen / ohne vnterschied der Catholischen Religion vnd Augspurgischen Confession, zu dem jhrigen restituirt, vnd darbey erhalten werden. So lanf vnd viel auch / biß dasselbige zu Werck gerichtet / sol nicht geruhet noch gefeyert werden.

Zu dessen allen würcklichen vnnd glücklichen Vollstreckung vnnd Handhabung / sollen Ihre Käys. Mayt. als das OberHaupt im Reich / armirt verbleiben. Zu derselben sol Churfürstl. Durchl. zu Sachssen / vnnd aller andern Chur- Fürsten vnd Stände Kriegsvolck (ausserhalb was Sie obgehörter massen / zu Besetzung jhrer vesten Plätze behalten) stossen / vnnd Ihrer Keys. Mayt. vnnd dem Reich / zu Exequirung vnnd Handhabung dieses FriedenSchlusses / Pflicht leisten / vnd also auß allen Armaden eine HauptArmada gemacht werden / die sol heissen vnnd genennet werden: **Der Röm: Käyserl. Mayt. vnd deß heiligen Römischen Reichs KriegsHeer.** Auß demselben KriegsHeer sol von Ihrer Keys. Mayt. Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachssen ein ansehnlich Corpus zu deroelben hohem General Commando gelassen werden / das vbrige Volck alles mit einander sol immediatè vnter Ihrer Käyserl. Mayt. geliebtesten Herrn Sohn / der Königlichen W. zu Hungarn vnd Böheimb / höchstem General-Commando, vnd wem es Ihre Keys. Mayt. nechst deroelbigen / von Ihrer: vnd deß H. Reichs wegen / gantz oder zum theil zu dirigiren / allbereit vertrauet hetten / oder noch vertrauen würden / seyn vnd

bleiben. Vnd mit solchem Käyserl. Rechts KriegsHeer / vnd dessen vnterschiedlichen Corporibus, sol wieder alle die jenige / so sich dem Frieden widersetzen / oder das jenige / was demselben nach / einem jeglichen restituirt werden sol / nicht restituiren / oder Ihre Keys. mayt. vnnnd das Reich noch weiter verunruhigen würden / nach Anweisung vnd Verordnung Ihrer Keys. Mayt. zu volziehung dieses FriedenSchlusses / gegangen werden. Inmassen deßwegen ein besonders Memorial vnter heutigem dato auffgerichtet / darinnen mit mehrerm zu befinden / wie es mit einem vnnnd anderm sollt gehalten werden.

Soviel aber Armaden seyn werden / auch alle dero Generalen, General Leutenant / Feld Marschall / vnd ins gemein alle vnd jede denselben verwandte personen / vonj der höchsten biß auff die niedrigste / sollen der Röm. Keys. Mayt. vnd dem Heiligen Reich / trew / hold / gehorsam vnd [27] gewertig seyn / jhr einiges Absehen allergehorsambst auff die Röm. Käys. Mayt. als auff das eingie OberHaupt / vnnnd auff das Heilige Römische Reich / sonderlich aber auch auff die Handhabung dieses FriedenSchlusses / führen / vnd der Röm. Käys. Mayt vnd des H. Röm. Reich / wie solches die ReichsOrdnung vermag / vber die jenige Pflicht / so deroselben jhr Volck allbereit vorhin geleistet / mit sonderbaren Pflichten sich hierauff verwand machen. Doch sollen die Königliche W. zu Hungarn vnd Böheimb vnd die Churfürsten des Reichs / da deren einer oder mehr im Namen der Röm. Käys. Mayt. vnnnd deß Heiligen Reichs einen Generalat führete / vnd also auch die Churf. Durchl. zu Sachssen / persönlicher Eydespflicht erlassen / vnd sich an dem begnügt werden / daß sie solchen jhren hohen Kriegs-Befehlch auff Ihre der Röm. Käy. Mayt. vnd dem Heiligen Reich ohne das geleistete thewre Eyd / oder doch auff respective Königliche vnd Churfürstliche Ehre vnd Würde / Trew vnd Redligkeit / an Eydes statt nehmen / alle ander KriegsHäupter aber / vnnnd ins gemein alles Volck / sol die Pflicht würcklich ablegen.

Die Instructiones, auch Articuls Brieffe wollen Ihre Käys. May. auß deß Heiligen Reichs Abschieden vnd Ordnungen beyleufftig ziehen / acht darauff geben vnd darüber halten lassen / daß zu verschonung deß ohne das sehr exhaurirten Vaterlandes / alle Insolentien verhütet / gute KriegsDisciplin wieder auffgerichtet / vnd die KriegsExpeditiones, zu schleunigster erreichung deß allgemeinen hochdesidirten Frieden Zwecks / zum vorsichtigsten angestellt / auch die Quartir ohne vnterschied der Religion oder Standes / doch der Chur. Fürsten vnd Stände Residentzen vnd Vestungen / wie auch der Außschreibenden ReichsStädte^[19] (welche aber dagegen die Einquatirungen auffm Lande / oder sonst / nach proportion ersetztn sollen) damit zu verschonen / gleich außgetheilet werden mögen.

Vnd weil ohnmüglich / zu allgemeinen Reichs: Kreyß: vnd Deputations Versamblungen dißmals zu gelangen / vnd doch eine Anlage gemacht seyn wil / es

gehe gleich einmals (welches GOTT gnädig verleihe) zu gänzlichem Friede / oder zu Vnterhaltung noch etlichen Kriegs-Volcks / Als versiehet man sich / es werde kein Chur: Fürst vnnd Stand deß Reichs / noch auch die Freye ReichsRitterhschafftten oder Ansee Städte bedenckens haben / stracks mit vnnd neben jhrer Acceptation dieses Frieden Schlusses / Ein Hunder vnd Zwanzig Monat / nach dem Einfachen Römer Zug^[20] / zu bewilligen / vnd solche in Sechs gleichen Zielen / benantlich [28] 1. Septembris vnd 1. Decembris dieses noch lauffenden: vnd 1. Martii, 1. Junii, 1. Septembris, vnnd 1. Decembris des nechstkünfftigen 1636. Jahres / inn die LegStadt / deren jeder Stand von des Reichs Pgenningmeister / den Reichs Stzungen vnd dem Herkommen nach / berichtet werden sol an guter ReichsMünze / doch der ReichsThaler höher nicht / als vmb Anderthalben Gulden / oder NEuntzig Kreutzer angeschlagen / ohnfehlbar zuerlegen / damit vmb so viel desto mehr die Disciplina militaris wieder angerichtet / vnd andere Exorbitantz vnd Vnordnung / welche beym Kriegswesen / in ermangelung der ordentlichen Zahlung gemeinlich folgen thut / verhütet werden möge.

Kein Stand sol alsdann schuldig seyn / zuglich zu contributiren / vnd auch die Last des Quartirs zu ertragen / oder die Verpflung der Soldatesca vmbsonst zukommen zulassen / sondern der Käys. Mayt. vnd des Reichs Commissarij, welche nach diesem Schluß absonderlich hierzu zu verordnen / sollen dafür sorgen / das richtige gleichmessige Verpflegungs Ordonnantz gemacht vnd gehalten / vnd was jeder Stand / oder desselben Vnterthanen an Proviant vnd Fütterung liefern / jhnen hingegen an den Contributionen abgezogen / oder auß dem Reichs Pfennigmeister Ambt wiederherauß gegeben vnd nachgetragen werde.

Weil aber den gemeinen Ständen sehr schwer seyn würde / alle von deroselben Zeit an / auff die obgedachte Käyserliche Reichs Armaden gehende Kosten vollkömlich vnd zu gänzlicher Abstattung zu tragen / oder auch denen Ständen / welche vber die Proportion, auß noch vnd zwang des Kriegs / vor andern Ständen leiden müssen / jhre Schäden auß den Kriegs Contributionen, welche von den Ständen nach vnnd nach bewilliget werden / zu ersetzen / So sol es nicht darumb die meinung haben / daß die Stände des Reichs schuldig sein solten / nachzutragen vnd zuerstaten / was vber die KriegsContributionen, so sie nach vnd nach bewilligen / auff den Krieg gehet / sondern es so, desto emdsiger auff erspar: vnd einziehung aller vermeidlicher Vnkosten / vnnd auff eine ringerung der Anzahl des KriegsVolcks / also / das die Käyserliche vnnd des Heiligen Römischen Reichs Armada in vnterschiedenen Corporibus der Gefahr adaequirt, vnd nicht vber die Notturfft starck sey / gesehen / wie auch auff eine vollkommene Beruhigung des Reichs / vnnd also auff förderlichste gänzlichste Abdanckung des Kriegs-Volcks / trewlich getrachtet werden.

Wie dann die Röm. Keys. Mayt. mit Rath vnnd beliebung der [29] Herren ChurFürsten / einen ReichsTag auffschift außschreiben wollen / auff das / wann man je weiter kriegen müste / alles was ferner bey der Militia zu consideriren, auff selbigen ReichsTag mit gesambter Stände ordentlichem Zuthun erörtert werde.

Inmittelst sol nochmahls weder das gantze Reich Teutzscher Nation, noch einiger Stand desselben / einiges Weges zu den Nachträgen oder sonst zu einiger Zahlung / welche nicht ius gemein verwilliget wird / obligirt seyn / sondern es mag denen / die sich diesem Frieden Schluß entweder gar nicht / oder doch nicht gnugsam bequemen / vnnd an des Vaterlands desto länger wehrender kostbarer Armatur schuldig seynd / da sich deren vber verhoffen einige finden solten / desto stärker zugesprochen / vnnd die Ersetzung auß deme / so denselben zustehet / vermöge der ReichsOrdnung / gesucht werden.

Kömpft man dann einmahl wieder zur längst gewünschten Beruhigung des lieben Vaterlandes Teutscher Nation, (dahin man dann jederzeit eusserst vnd trewlich sich zu bemühen) vnd also bald nur wegen der sich Widersetzenden darzu zugelingen / So sollen alle vnd jede Inquartirungen / Sammel: vnnd Musterplätze / Kriegs Stewren / vnd andere den ReichsSatzungen zuwieder lauffende Beschwerden / mit denen das Reich eine zeit dero belegt vnnd beladen gewesen / ins künfftig allerdings vnnd durchauß fallen / vnnd sich derselben nimmer mehr angemast werden.

Deßgleichen soll auch als dann keine einige KriegsVerfassung im Heiligen Römischen Reich / weder vom Haupt noch Gliedern / zuwieder der Käyserlichen Wahl Capitulation, den Reichs Abschieden vnnd Kreyßverfassungen / vorgenommen werden.

Es soll auch wegen keiner Sach / es sey dieselbige in diesem Tractat außgestellt / verglichen oder nicht / insonderheit auch wegen der Pfälzischen Sach nicht / der Käyserlichen Concession, Belehung vnd Verordnung zu wieder / einige Außständische KriegsMacht auff des Reichs Bodem zu kommen / gestattet oder da sie wieder verhoffen je drauff kehme / doch mit gesambten Zuthun darvon wieder weggebracht werden.

Ferner sollen in vnd mit auffrichtung dieses FriedensSchlusses vnnd dessen publication, alle vnd jede Uniones, Ligae, Foedera vnd dergleichen Schlüsse / auch darauff gerichtete Ayd vnd Pflichte / gäntzlich auffgehoben seyn / vnnd sich einig vnnd allein an die Reichs: vnd Kreyß [30] Verfassunge / vnnd an diese gegenwertige Pacification gehalten werden. Doch versteht sich solches gar nicht augg eine Auffhebung der Churfürstlichen Vorein.

Eben so wenig verstehet es sich auff der Röm. Keys. Mayt. vnnd dero hohen Ertzhauses / oder auch auff anderer Chur: Fürsten vnnd Stände confirmirte Erbeinigung.

So solle auch dadurch der Dreyen Chur- vnd Fürstlichen Häuser / Sachssen / Brandenburg vnnd Hessen / Vralte von den Römischen Käyern confirmirte Erbeinigung vnnd Erbverbrüderung ohnbeschadet seyn.

Die Rönm. Käys. Mayt. wollen mit den Außwertigen Christlichen Potentaten vnnd Gewälten / welche deroselben vnnd dem heiligen Reich jhre Beruhigung / Ehr vnnd Würde / auch Land vnnd Gebieth nicht verhindern / gute Einigkeit vnnd vertrauliches Vernehmen erhalten / vnnd den Ihrigen recporocirtes sicheres hin: vnnd herreisen / auch vngehinderte Commercias, nach Inhalt Ihrer Keyserlichen Wahl Capitulation vnnd deß Reichs Satzungen / gestatten.

Es wollen auch Ihre Käyserl. Mayt. allerseits Chur: Fürsten vnnd Stände deß Heiligen Römischen Reichs mit Recht vnnd Gerechtigkeit / nach inhalt der Fundamental Gesetze / Güldenen Bull / vnnd anderer löblichen Sanfftmuth vnnd Güte regieren / vnnd denselben Käyserliche Freundschaft / Huldt / Gnad vnnd Gutes erweisen / vnnd männiglich bey Gleich vnnd Recht / darinn doch jedes Reichs Grundveste vnnd Glückseligkeit bestehet / verbleiben lassen / wie auch das gantze Römische Reich bey seiner wohlhergebrachten Libertet, FREyheit / vnnd Hoheit / wie denn auch Religion: vnnd Prophan-Frieden / jederzeit erhalten vnnd schützen.

Die Churfürsten / Fürsten vnnd Stände deß Reichsw aber / sampt vnnd sondern / sollen auch zuförderst vnnd hinwiederumb der Keyserl. Mayt. allen schuldigen vnterthänigsten Respect, Ehr / Gehorsam / Lieb vnnd Trew standhafftig erzeigen / vnnd in allem wie trewen vnnd gehorsamen Chürfürsten / Fürsten vnnd Ständen gebühret / sich verhalten.

Auch solle zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen das alte gute auffrechte Deutsche Vertrawen wiederumb erhoben / trewlich fortgeplantzet / vnnd alles das jenige / so Mißverständ oder Weiterung gebehren möchte / vnnd deß allgemeinen bestes willen / fleissig vnnd zeitlich verhütet werden. [31] Beyde die Catholische vnnd Augspurgische Confessions-Verwandte Chur: Fürsten vnnd Stände / sollen mit einander zu handhabung Fried vnnd Rechtens / getrewlich concurriren, vnnd Ihrer Käys. Mayt. als dem OberHaupt / hierzu allen schuldigen Respect, Gehorsam vnnd Beystand erweisen.

Vnd weil das Heilige Römische Reich ohne den so weißlich auffgerichteten LandFrieden nicht bestehen kan^[21] / Als sol auch derselbige vom Haupt vnnd Gleidern jerderzeit trewlich observiret vnnd vor Augen gehabt / vnnd darüber / zumahl bey diesen grawsamen / eine zeithero häufig eingerrissenen Vnordnungen /

vnd fast ohne schein verübten Gewaltthaten / mit grossem Ernst vnd Eyfer gehalten / vnd ein jeder Contravenient nach aller Schärffe / ohn Ansehen einiger Person / gestrafft werden / damit eines Exempel ein Schrecken vieler seyn möge.

Vnd da einer oder anderer Stand sich den ReichsGesetzen vnd ExecutionsOrdnungen / vnd diesem FriedensSchluß zu wieder / in Verfassung stellte / Werbung vnd KriegsVolck annehme / vnd darvon auff Erinnerung der Käys. Mayt. welche von den Außschreibenden Ständen der angrenzenden Kreysse sampt oder sonders dessen ohnverzüglich avisiret werden sole / nicht gütlich abstehen wolte / Sol wieder denselben / nach Inhalt der ReichsFundamentalGesetze / vnd anderer heylsamen Constitutionen, auch dieser Pacification, mit Käyserlichem Ernst verfahren / vnd darinnen allerseits deß Heiligen Reichs Gesetzen vnd Ordnung nachgegangen / vnd dieselbe in acht genommen werden.

Was in diesem FriedensSchluß vnd dessen neben Recessen keine sonderbare Erklärung vnd Decision hat / darinn sol es allerdings bey deß Heiligen Reichs FundamentalGesetzen / auch hoch vnd thewer verpönten Religion: vnd ProphanFrieden / sowol andern heilsamen Reichs-Constitutionibus vnd Ordnungen / vnd wann auch in denselben keine sonderbare Disposition befindlich^[22] / bey Verordnung gemeiner Käyserlicher Rechte gelassen werden.

Was aber diesem wolbedächtigen FriedensSchluß zu wieder vnd entgegen / oder hinderlich vnd schädlich seyn möchte / es habe auch Namen wie es immer wolle / das sol zu keiner zeit von nieman / wer der auch were / angezogen oder vorgewendet werden / sondern alles vnd jeder / so fern vnd weit es diesem Frieden Schluß vnd dessen ins sich haltenden Punkten / Articulu vnd Meinungen nachtheilig / abbrüchig vnd hinderlich seyn [32] könnte / es sey gleich Gerichtlich verordnet / oder ausser Gerichte verhandelt / vnn habe Namen wie es wolle / hiermit vnd in krafft dieses gänzlichen und zu grunde aufgehebt seyn / auch von nun vnd zu ewigen Tagen / weder inn: noch ausserhalb Gerichts / zu hintertreibung / glossirung / declaration, oder limitation dieses Vergleichs / weder per modum Actionis oder Exceptionis, (ausserhalb was droben wegen der Geistlichen Gütter einem jeden / vff den fall entstehender weiterer Vergleichung / nach verflüssung der daselbst bestimmter Jahr / zu seinem Rechten vorbehalten) allegirt vnd eingeführt / viel weniger ichtwas darauff erkandt / decretirt / sententionirt / oder exequirt werden / sondern solcher Vergleich / wie derselb in feinen klaren deutlichen Worten vnd Buchstaben lautet / als eine feste vnveränderliche Norm, Regul vnd Richtschnur eines auffrechten / beständigen / ewigwerenden / vnaufflößlichen Frieden / in allen Hohen vnd Niedern Gerichten / wie auch ausserhalb derselben / gehalten / vnd do deme zu wieder / vber zuversicht / auch ins künfftige von jemanden / wes Standes / Würden oder Wesens der auch were / de facto directo oder per indirectum vorgenommen / impetrirt /

oder *muroproprio* erfolgen / oder sonsten einigerley weiß gehandelt würde / soll desselbe jetzo als dann / vnd dann als jetzo / gantz vnd allerdings vngültig / vnd *ipso facto* null vnd nichtig seyn / vnd / als wann es nicht ergangen vnnd vorgenommen / gehalten vnd geachtet werden.

Vnnd wollen Ihre Käyserliche Mayt. diese gantze *Pacifications*- Handlung bey Ihren Käyserlichen Würden vnd Worten / für sich vnd Ihre Nachkommen am Reich / auch dero ErtzHauß / stett / vnverbrüchlich vnnd auffrichtig halten vnnd vollziehen / deren stracks vnweigerlich nachkommen vnnd geleben / vnnd darüber jetzo oder künfftig / weder auß Vollkommenheit oder einigem anderm Schein / wie der Namen haben möchte / nichts fürnehmen / handeln oder außgehen lassen / noch jemand andern von jhrent wegen zu thun gestatten.

Ingleichen thut Ihre Churf. Durchl. zu Sachssen / vor sich / Ihre Erben vnd Nachkommen vnwiederrufflichen bey dero Chur: vnd Fürtlichen Würden / Standt vnd Namen versprechen vnd zusagen / daß Sie alle das jenige / so in dieser *Pacifications* Handlung versehen / es sey *per modum pacti* oder *Reservati* einkommen / vor sich / Ihre Erben vnnd Nachkommen / auch Land / Leute / Vnterthanen / also trewlich vnnd veste halten / vnd darwieder in keinerley wege handeln sollen noch wollen / [33] noch jemand andern von jhrentwegen zu thun gestatten. Vnd do Ihre Keys. Mayt. dero hohes Hauß vnd Aisstirende / oder auch Ihre Churf. Durchl. vnd dero MitVerwandte / oder jemand / so in diesem Vertrag begriffen / vnnd sich mit gleicher Verpflichtung darein begiebt / mit thätlicher Handlung oder sonsten Vergewaltigung leiden / oder demselben das seine vorenthalten würde / Denselben wollen Ihre Käys. Mayt. vnd Churfürstl. Durchl. getrewe Hülffe / Rath vnd Beystandt / in krafft deß hierüber auffgerichteten gemeinen LandFriedens / ReichsOrdnung / vnd dieses Vertrags vnnd Friedenstands / sämtlich vnnd sonderlich leisten. Vnnd solle also dieses alles Käyserlich / Königlich / Churfürstlich / Fürstlich / Erbar / vnnd auffrichtig / vest vnd kräftig gehalten werden.

Vnd wenn nun dieser FriedenSchluß von den andern Geistlichen vnnd Weltlichen Chur: Fürsten vnnd Ständen / oder doch dem mehren Theil gleichfalls beliebt vnnd bekräftiget / sol er vmb deß *Boni publici* willen / als eine gemeine Reichsbewilligung gelten / auch von Ihrer Käys. Mayt. dero Reichs Hoff-Raht / so wol dem Käyserlichen CammerGericht zu Speyer / tragenden Käyserlichen Ampts wegen / darauff jederzeit zu sprechen / anbefohlen werden. Gestalt dann Ihre Käys. Mayt. als das OberHaupt / sich darzu Käyserlich erkläret / Seine Churfürstl. Durchl. zu Sachssen / auch jhres theils daß solches geschehen möge / bewilliget / vnd dergleichen von denen / so diesen Vertrag annehmen / vnnd sich darzu verbunden / auch zu beschehen.

Vnnd sol auch Seiner Churf. Durchl. zu Sachssen / zu derselben vnd sämtlicher Augspurgischer *Confessions* Verwandten Stände gehörender Sicherung / der

Herren Catholischen Chur: Fürsten vnnd Stände allerseits / oder daß mehrn theils vnnd was die Hohen ertz: vnd# Stifft belanget / zugleich der DomCapitul beliebung vnnd bekreffting diese Vertrages originaliter ehistes vberschicket / auch hierinnen keinem Standt / er sey einer oder der andern Religion zugethan oder verwandt / einige Außflucht oder Verzögerung nicht verstattet / sondern eine durchgehende Gleichheit hierinnen gehalten / vnnd trewlich / Deutsch vnnd vffrecht in allem verfahren werden. Inmassen dann auch dessen von Käys. vnd Königl. Mayt. Seine Churf. Durchl. zu Sachssen / vnd dero Augspurgische Confessions-Verwandte MitStände hiermit Keyserlichen vnd Königlichen versichert seyn sollen. [34] Schließlich haben sich Ihre Käys. Mayt. vnnd Churf. Durchl. zu Sachssen / bedächtlich erinnert / daß ausser eines gemeinen Reichs: oder je zum wenigsten Deputation Tages / dergleichen das gantze Reich betreffende hohe Schlüsse nicht zu machen / Gestalt dann auch Ihre Käys. Mayt. vnd Churf. Durchl. (da es nur jetzige / mit sogar sonderbaren schweren Vmbständen vmgebende klägliche Reichsbewandtnuß gestattet / vnn kein sonderbar eilend vnverzüglichs Rettungsmittel erfordert hette) solches gerne sorgfältig in acht geneommen: Ist sich demnach verwahrt worden / vnd wird nochmals hiermit klärlich bedingt / daß der dißmals auß vnvmgbänglicher Noth gebrauchte Modus dem Heiligen Römischen Reich / vnnd dessen sämpt: oder sonderlichen Gliedern / sonsten zu ewigen Tagen keine praejudicirliche consequentz oder beschwerlichen Eingang bringen / oder von jemand vor ein Exempel angezogen werden solle.

In Vhrkunde seynd dieser Brieffe Drey auff Pergman originaliter außgefertigt / deren jeder von Röm. Käys. May. auch Churfürstl. Durchl. zu Sachssen / vor sich vnnd dero Nachkommen / selbthändig vnterschrieben / vnnd mit anhängung dero Käyserlichen vnnd Churfürstlichen Insiegel verwahret / vnd das eine Exemplar der Käys. Mayt / das andere Ihrer Churf. Gn. zu Maintz / zu dero ReichsCantzley / das dritte Ihrer Churf. Durchl. zu Sachssen / zugestellet worden. Geschehen in Prag den Dreissigsten Maij Anno Christi vnsers Erlösers vnd Seligmachers / Ein Tausendt / Sechshundert vnd Fünff vnnd Dreyssig.

Anmerkungen (Wikisource)

1. Kaiser Ferdinand II.
2. Johann Georg I.
3. Leitmeritz, das heutige Litoměřice
4. Passauer Vertrag von 1552 der die die formale Anerkennung des Protestantismus festschrieb
5. reichsunmittelbaren
6. Augsburger Religionsfrieden von 1555
7. gemeint ist der 12. November nach Gregorianischem Kalender
8. August von Sachsen-Weißenfels

9. korrigiert, Vorlage *Augsurgische*
10. Jüterbog
11. Dahme
12. Burg
13. bei Wikisource im Volltext: Friede von Lübeck
14. Leopold Wilhelm von Österreich, mehrfacher Bischof und Statthalter der Niederlande, jüngster Sohn Ferdinands
15. drängen, darauf bestehen
16. gemeint ist die Übertragung der pfälzischen Kurwürde auf Bayern, nach dem Friedrich V. von der Pfalz die Wahl zum böhmischen König angenommen hatte
17. Friedrich V. von der Pfalz
18. hier Geldbetrag für den Loskauf aus der Kriegsgefangenschaft
19. hier sind wohl die ausschreibenden Fürsten der Reichskreise als auch die Reichsstädte gemeint, ausschreibende Reichsstädte gab es nicht
20. siehe Römermonat
21. Vorlage *kau*
22. Vorlage befiudlich

Von „http://de.wikisource.org/wiki/Prager_Frieden“